



Erläuterungen zur Änderung der Anhänge der Verordnung über gentech- nisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51)

vom 26. November 2025

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 6 VGVL können geringe Anteile von Lebensmitteln ($\leq 0.5\%$ bezogen auf die Zutat), die gentechnisch veränderte Pflanzen sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden, ohne Bewilligung toleriert werden. Gentechnisch veränderte Materialien, die in Lebensmitteln toleriert werden, sind in Anhang 2 aufgeführt. Voraussetzungen sind, dass eine Umweltgefährdung aufgrund einer Beurteilung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach dem Stand der Wissenschaft und eine Gesundheitsgefährdung aufgrund einer Beurteilung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden können. Alternativ zur Beurteilung durch das BLV kann die Risikobewertung für die Gesundheit als erfüllt gelten, wenn die Pflanze von einer ausländischen Behörde in einem Verfahren beurteilt wurde, das mit demjenigen nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) und nach dieser Verordnung vergleichbar ist. Zusätzlich müssen geeignete Nachweisverfahren und Referenzmaterialien öffentlich verfügbar sein. Das BLV aktualisiert Anhang 2 gestützt auf Art. 12 VGVL und kann Übergangsbestimmungen festlegen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 14 und 14a

Die beiden Artikel werden aufgehoben, da die Übergangsfristen abgelaufen sind.

Anhang 2

Anhang 2 wird gemäss den aktuellen Begutachtungen des BAFU und BLV aktualisiert und in alphanumerischer Reihenfolge geordnet. Es handelt sich um zwei neue Maissorten, Mais DP202216 (Herbizid tolerant) und Mais DP915635 (Schutz vor Maiswurzelbohrer und Herbizid Toleranz).

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Übernahme des europäischen Rechts können Handelshemmisse mit unseren wichtigsten Handelspartnern vermieden werden. Eine regelmässige Anpassung der Anhänge der VGVL ist unerlässlich, um diese Hemmisse und ihre Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft zu reduzieren.

3.3 Auswirkung auf die Gesundheit

Alle diese Materialien wurden von einer ausländischen Behörde geprüft und eine Gesundheitsgefährdung kann ausgeschlossen werden. Die Materialien in Anhang 2 sind lediglich in geringen Mengen toleriert, nicht aber zum Inverkehrbringen zugelassen.



3.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Alle diese Materialien wurden vom BAFU geprüft und eine Umweltgefährdung kann ausgeschlossen werden. Die Materialien in Anhang 2 sind lediglich in geringen Mengen toleriert, nicht aber zum Inverkehrbringen zugelassen.

4 Rechtliche Aspekte

4.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

4.2 Rechtsgrundlage

Die Artikel 6 und 12 VGVL, in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 6 LGV, bilden die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Änderungen.